



Hinweisgebersystem-Verfahrensordnung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für alle Hinweise, die über das [Hinweisgeberportal](#) der KEMNA-Gruppe eingehen oder über die Ombudsfrau übermittelt werden.
- (2) Das Hinweisgeberportal kann für alle Hinweise genutzt werden, die
 - (a) auf mögliche Rechtsverstöße oder Verstöße gegen unternehmensinterne Richtlinien nach dem Hinweisgeberschutzgesetz oder anderen nationalen Rechtsordnungen, die der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie dienen, benutzt werden oder die
 - (b) im Zusammenhang mit den vom deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten Rechtsgütern stehen.

§ 2 Hinweisgeberportal

- (1) Das zur Verfügung gestellte Hinweisgeberportal basiert auf einem webbasierten System, my-dsb.com, mit Zugriff über das Internet.
- (2) Die Ombudsperson, Rechtsanwältin Petra Ostmann, Kanzlei Schulte Riesenkampff, ist unter Tel.: 069/90026816 oder per Mail erreichbar unter petra.ostmann@schulte-lawyers.com
- (3) Für die Nutzung entstehen der hinweisgebenden Person keinerlei Kosten, abgesehen von den Kosten, die gegebenenfalls für die Datenübermittlung durch den Telekommunikationsanbieter der hinweisgebenden Person entstehen. Diese Kosten werden nicht übernommen.

§ 3 Verfahren nach Eingang eines Hinweises und Schutz der hinweisgebenden Person

- (1) Hinweise können in anonymisierter oder nicht anonymisierter Form abgegeben werden. Der von der KEMNA-Gruppe mit der technischen Umsetzung beauftragte Anbieter my-dsb.com UG (Unternehmergesellschaft [haftungsbeschränkt]), Neue Mainzer Straße 6-10, 60311 Frankfurt am Main wird dabei sämtliche Datenschutzbestimmungen berücksichtigen.
- (2) Die intern mit der Bearbeitung der Hinweise beauftragten Personen wurden gesondert auf das System und die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschult und zur vertraulichen Behandlung der hierbei bekanntwerdenden Informationen verpflichtet. Die Personen sind zur Unabhängigkeit verpflichtet und im Hinblick auf die Durchführung der Untersuchung nicht weisungsgebunden.
- (3) Zur Bearbeitung der Hinweise werden diese in Abhängigkeit der Thematik an die entsprechende Abteilung weitergeleitet. Die doppelte Zuständigkeit dient einer Absicherung bei Abwesenheit einer Leitung, um die Verpflichtung aus Absatz 4 und 5 einhalten zu können. Innerhalb der Abteilung sind jeweils die Leitungen der folgenden Abteilungen zuständig:

| Zuständig | Sachgebiet |
|------------------|---|
| Leitung Personal | Arbeits- und Gesundheitsschutz, Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug, Diskriminierung, Mobbing oder Belästigung, Geldwäsche, Steuerrecht, Sonstiger straf- oder bußgeldbewehrter Verstoß |
| Leitung IT | Datenschutz und IT-Sicherheit |

| | |
|---------------|---|
| Leitung BMK | Bestechung oder Korruption, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Diskriminierung, Mobbing oder Belästigung, Produktsicherheit und -konformität, Umweltschutz, Wettbewerbs-, Kartellrechts- und Vergaberecht |
| Leitung Recht | Bestechung oder Korruption, Datenschutz und IT-Sicherheit, Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug, Diskriminierung, Mobbing oder Belästigung, Geldwäsche, Produktsicherheit und -konformität, Steuerrecht, Umweltschutz, Wettbewerbs-, Kartellrechts- und Vergaberecht, Sonstiger straf- oder bußgeldbewehrter Verstoß |

- (4) Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von sieben Tagen eine Bestätigung des Eingangs des Hinweises.
- (5) Nach Eingang des Hinweises erfolgt anhand des eingereichten Sachverhalts und gegebenenfalls begleitender Unterlagen eine Erstprüfung, ob ein relevanter Hinweis vorliegt, d.h. es wird geprüft, ob der Hinweis in den unter § 1 dieser Verfahrensordnung fallenden Anwendungsbereich fällt und nicht offensichtlich unbegründet ist. Je nach Qualität und Umfang der eingegangenen Informationen erfolgt eine weitere Sachverhaltsaufklärung. Im Falle einer Ablehnung eines Hinweises erfolgt dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit einer entsprechenden Begründung an die hinweisgebende Person.
- (6) Nach Durchführung der Erstprüfung nach Absatz (3) wird im Falle eines relevanten Hinweises dieser unter Beachtung der Vorgaben aus Absatz (1) an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet:
- a) Hinweise im Schutzbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes an die mit der Umsetzung in der KEMNA-Gruppe betrauten Stelle. Im Falle von persönlicher Betroffenheit der benannten Stelle oder bei anzunehmender Gefahr eines gravierenden Risikos für die Schutzgüter des LKSG sind entsprechende unternehmensinterne Eskalationsstufen auf Ebene der Geschäftsführung der betroffenen Unternehmenseinheit definiert.
 - b) Hinweise im Schutzbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes oder sonstiger nationaler Umsetzungen der EU-Whistleblower-Richtlinie an die mit der Umsetzung in der KEMNA-Gruppe betrauten Stelle. Im Falle von persönlicher Betroffenheit der benannten Stelle oder bei anzunehmender Gefahr eines gravierenden Risikos für die in § 1 Absatz (2) (a) beschriebenen Schutzgüter sind entsprechende Eskalationsstufen auf Ebene der Geschäftsführung der betroffenen Unternehmenseinheit definiert.
- (7) Die Fallbearbeitung des eingegangenen Hinweises erfolgt koordiniert über die in Absatz (3) verantwortlichen Stellen unter Einbindung gegebenenfalls weiterer notwendiger Fachabteilungen oder sonstiger interner oder externer Ressourcen. Rückmeldungen an die hinweisgebende Person zum Stand der Fallbearbeitung spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person unterbleibt, wenn dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, beeinträchtigt werden.

§ 4 Option zur einvernehmlichen Streitbeilegung

An der Option zur einvernehmlichen Streitbeilegung nimmt die KEMNA-Gruppe bis auf Weiteres nicht teil.